

Neue Höchstaltersgrenzen für die Verbeamtung

Die Landesregierung hat Ende 2009 überraschend die Höchstaltersbestimmung für die Übernahme ins Beamtenverhältnis für alle Bereiche der Landesverwaltung und der Lehrerschaft neu geregelt. Vorausgegangen war eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs Baden-Württemberg, der die bisherig praktizierte generelle Verbeamtung von Lehrerinnen und Lehrern bis zum 45. Lebensjahr ohne konkrete Einzelabwägung als vorschriftswidrig festgestellt hatte.

Eine Übernahme ins Beamtenverhältnis ist künftig nur möglich, wenn die Höchstaltersgrenze nach § 48 LHO nicht überschritten ist. Die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift (VV) legt die Altersgrenze auf das vollendete 40. Lebensjahr fest.

Die Neuregelung gilt im Grundsatz auch für das berufliche Schulwesen. Eine Verbeamtung über das vollendete 40. Lebensjahr hinaus ist bis zum 45. Lebensjahr in Ausnahmefällen aber weiterhin möglich. Allerdings setzt dies eine Einzelfallprüfung durch das Regierungspräsidium voraus. Eine Verbeamtung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr ist derzeit z. B. aufgrund eines besonderen Personalgewinnungsbedarfs (i. S. d. Ziffer 3.2 der VV zu § 48 LHO) möglich für Direkteinsteiger, Technische Lehrer gewerblicher Richtung und Seiteneinsteiger.

Außerdem sieht das Schreiben des Finanzministeriums vom 29.11.2009 Vertrauensschutzregelungen für „Altfälle“ vor. Nähere Auskünfte zu Fragen der Höchstaltersregelung richten BLV-Mitglieder an unsere Bezirkspersonalräte an den Regierungspräsidien (z. B. Vorsitzende **Marion Peter**/RP Karlsruhe;; Vorsitzende **Sophia Guter**/RP Stuttgart; Vorsitzender **Rainer Messner**/RP Tübingen; Vorsitzender **Ottmar Wiedemer**/RP Freiburg) oder an unsere Hauptpersonalräte (z. B. Vorsitzende **Iris Fröhlich**/KM Stuttgart).



V.l.: M. Peter, O. Wiedemer, S. Guter, R. Messner, I. Fröhlich